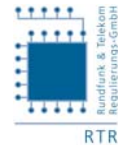


An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien



per Fax: +43/1/58058-9490

Antrag auf Übermittlung der Liste nach § 7 E-Commerce-Gesetz

Ich bin/wir sind Diensteanbieter im Sinne des § 3 Z 2 E-Commerce-Gesetz, BGBl I 2001/152 und ich beabsichtige/wir beabsichtigen, kommerzielle Kommunikationen zulässigerweise ohne vorherige Zustimmung des Empfängers mittels elektronischer Post zu versenden (§ 7 Abs. 1 ECG). Ich beantrage/wir beantragen die regelmäßige Übermittlung der von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH gemäß § 7 Abs. 2 ECG geführten Liste.

Name/Bezeichnung des Diensteanbieters:	
Sitz des Diensteanbieters: Straße und Hausnummer	
Sitz des Diensteanbieters: Postleitzahl und Ort	
Sitz des Diensteanbieters: Staat	
Kontaktperson	
Telefon- und Faxnummer	
E-Mail-Adresse der Kontaktperson	
E-Mail-Adresse für das Abfragen der Liste	

Mir/uns ist bekannt, dass die Zusendung elektronischer Post ohne vorherige Einwilligung des Empfängers nur in engen Grenzen zulässig ist und dass aus dem Umstand, dass eine E-Mail-Adresse nicht in der Liste nach § 7 Abs. 2 ECG aufscheint, nicht geschlossen werden kann, dass die Zusendung elektronischer Post an eine solche Adresse zulässig wäre. Insbesondere sind mir/uns die Bestimmungen des § 107 TKG 2003 und § 12 Abs. 3 WAG (zitiert auf Seite 2 dieses Formulars) bekannt.

Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns dazu, die uns übermittelte Liste ausschließlich dazu zu verwenden, um die auf der Liste enthaltenen E-Mail-Adressen aus meinen/unseren Verteilern zu streichen. Ich werde/wir werden die Liste nicht für andere Zwecke verwenden und auch nicht an andere übermitteln.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung

Hinweis: Die oben angegebene E-Mail-Adresse wird von der RTR-GmbH nach Einlangen des Formulars für das Abrufen der Liste freigeschaltet. Sie können die Liste danach jederzeit abrufen, indem sie eine leere E-Mail an abrufen@ecg.rtr.at senden. Kurz danach erhalten Sie die aktuelle Liste per E-Mail als Antwort. Die Liste wird im Format ASCII mit einer E-Mail-Adresse pro Zeile übersandt. Die RTR-GmbH behält sich vor, die Modalitäten der technischen Übermittlung zu ändern und wird die Diensteanbieter über die angegebene E-Mail-Adresse verständigen.

Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003), BGBl I 2003/70

„Unerbetene Nachrichten

§ 107. (1) Anrufe – einschließlich das Senden von Fernkopien – zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers sind unzulässig. Der Einwilligung des Teilnehmers steht die Einwilligung einer Person, die vom Teilnehmer zur Benützung seines Anschlusses ermächtigt wurde, gleich. Die erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden; der Widerruf der Einwilligung hat auf ein Vertragsverhältnis mit dem Adressaten der Einwilligung keinen Einfluss.

(2) Die Zusendung einer elektronischen Post – einschließlich SMS – an Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz ohne vorherige Einwilligung des Empfängers ist unzulässig, wenn

1. die Zusendung zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt oder
2. an mehr als 50 Empfänger gerichtet ist.

(3) Eine vorherige Zustimmung für elektronische Post gemäß Abs. 2 ist dann nicht notwendig, wenn

1. der Absender die Kontaktinformation für die Nachricht im Zusammenhang mit dem Verkauf oder einer Dienstleistung an seine Kunden erhalten hat und

2. diese Nachricht zur Direktwerbung für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen erfolgt und

3. der Kunde klar und deutlich die Möglichkeit erhalten hat, eine solche Nutzung der elektronischen Kontaktinformation von vornherein bei deren Erhebung und zusätzlich bei jeder Übertragung kostenfrei und problemlos abzulehnen.

(4) Die Zusendung einer elektronischen Post – einschließlich SMS – an andere als die in Abs. 2 genannten Empfänger ist ohne vorherige Einwilligung des Empfängers zulässig, wenn der Versender dem Empfänger in der elektronischen Post oder in der SMS ausdrücklich die Möglichkeit einräumt, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen.

(5) Die Zusendung elektronischer Nachrichten zu Zwecken der Direktwerbung ist auch bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 2, 3 und 4 unzulässig, wenn die Identität des Absenders, in dessen Auftrag die Nachricht übermittelt wird, verschleiert oder verheimlicht wird oder bei der keine authentische Adresse vorhanden ist, an die der Empfänger eine Aufforderung zur Einstellung solcher Nachrichten richten kann.

(6) Wurden Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 nicht im Inland begangen, gelten sie als an jenem Ort begangen, an dem der Anruf den Anschluss des Teilnehmers erreicht.“

Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapieraufsichtsgesetz – WAG), BGBl I 1996/753 idF BGBl I 2004/161

§ 12 (3) Die Zulässigkeit der Zusendung unerbetener Nachrichten zur Werbung für eines der in § 1 Abs. 1 Z 7 lit. b bis f BWG genannten Instrumente und für Instrumente, Verträge und Veranlagungen gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 richtet sich nach § 107 des TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003.

Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt werden (E-Commerce-Gesetz – ECG), BGBl I 2001/152

„Nicht angeforderte kommerzielle Kommunikation

§ 7. (1) Ein Diensteanbieter, der eine kommerzielle Kommunikation zulässigerweise ohne vorherige Zustimmung des Empfängers mittels elektronischer Post versendet, hat dafür zu sorgen, dass die kommerzielle Kommunikation bei ihrem Eingang beim Nutzer klar und eindeutig als solche erkennbar ist.

(2) Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) hat eine Liste zu führen, in die sich diejenigen Personen und Unternehmen kostenlos eintragen können, die für sich die Zusendung kommerzieller Kommunikation im Weg der elektronischen Post ausgeschlossen haben. Die in Abs. 1 genannten Diensteanbieter haben diese Liste zu beachten.

(3) Rechtsvorschriften über die Zulässigkeit und Unzulässigkeit der Übermittlung kommerzieller Kommunikation im Weg der elektronischen Post bleiben unberührt.“